

Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 11. 12. 2012 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 (Gegenstand)

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 (Auftrag)

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 (Aufbau, Gliederung, Organisation)

- (1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule richtet sich als Mitglied nach dem Strukturplan und setzt im Bereich Musik das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen ein. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe	<ul style="list-style-type: none">- Pränatale Kurse und Eltern/ Kind-Gruppen- Musikwichtel- Musikalische Früherziehung- Musikalische Grundausbildung- Singklassen- „Jeki“ (Jedem Kind ein Instrument / Schulkooperationen)- „Talerimo“ (Tanzen lernen in Modulen / Schulkooperationen)- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)
Hauptstufe	<ul style="list-style-type: none">- Instrumentaler Unterricht- Vokale Unterweisung- Tanz- Theater / Film- Bildende Kunst

Ergänzungsfächer (zur Hauptstufe)	- Musiklehre / Tanzlehre - Ensembles
Studienvorbereitende Ausbildung	- Begabtenförderung - Theorieunterricht - Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

- (2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 4 SchülerInnen) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 3 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- (3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der SchülerInnen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schuljahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden erst im Folgeschuljahr angepasst.
- (4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den SchülerInnen zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Schule gestellt.

§ 4 (Schulverhältnis)

- (1) An- und Abmeldungen seitens der SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.
- (2) Der unbefristete Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden, ausgenommen sind konzeptionell befristete Jahreskurse wie z.B. Musikwichtel oder Jeki. Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwichtel, Musikalische Früherziehung etc.), Kooperationen mit Kitas oder Familienzentren, Schulkooperationen (Jeki, Bläser-, Kunst-, Streicherklassen etc.) und konzeptionell befristete Jahreskurse. Diese enden ohne Kündigung mit Schuljahresende.
- (3) Bei befristeten Unterrichtsangeboten endet der Unterricht termingemäß. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 (Rechte und Pflichten)

- (1) Die SchülerInnen sind zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.
Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), SchülerInnen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:
 - a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
 - b) fortwährende Störung des Unterrichtes
 - c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
 - d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.
- (3) Der Leistungsstand der SchülerInnen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.
- (4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn SchülerInnen trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).
- (5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen.

§ 6 (Unterricht)

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreien Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule.
Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung.
Ein von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) wird nicht erstattet.
- (2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in Jeki – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 4 Absatz 1 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 (Aufsicht)

- (1) Die SchülerInnen werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 (Gebührenpflicht)

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§ 1.7 Gebührensatzung).

§ 9 (Mitwirkung)

Die Eltern der Schüler/innen und die erwachsenen Teilnehmer/innen wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

1. Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern und SchülerInnen und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.
3. Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für Schule und Bildung insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:
 - Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
 - Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
 - Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
 - Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
 - Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

§ 10 (Beirat, Schulversammlung)

- (1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder aus Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen SchülerInnen und SchülerInnen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, und den volljährigen SchülerInnen zusammen.
- (2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen, und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

- (4) Schulleitung und Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 (Sitzungen, Versammlungen)

- (1) Alle zwei Jahre innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein.
Auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern oder mindestens 20 Eltern bzw. SchülerInnen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung Schulversammlungen einzuberufen.
- (2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 12 (Beschlüsse, Abstimmungen)

- (1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 10 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 13 (Sonstiges)

- (1) Der/Die LeiterIn der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

§ 14

Vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.